

## **Namen der Opfer der Hexenprozesse/ Hexenverfolgung Schwerin**

(ohne damals selbständige Ortsteile)

kreisfreie Stadt und Landeshauptstadt von Mecklenburg-Vorpommern.

Etwa 103 Hexenprozesse sind bekannt, davon wurden wahrscheinlich 45 Angeklagte hingerichtet. Eine Frau verstarb unter der Folter. Möglicherweise ergingen sieben Landesverweise, zwei Angeklagten gelang die Flucht.

Jahr Name Verlauf

Quelle (bzgl. Verfahren in Schwerin, falls nicht unter Einzelfall genannt):

- Moeller, Katrin: Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014

-1564, die Gehaffgerdesche, verstarb im Schweriner Schloss unter der Folter.

Quelle: Schneider, Peter: Hexenwahn – Hexen und Hexenprozesse in Schwerin, Schwerin 1996, S. 27

LHAS, acta constitutionum et edictorum (2.12-2/3) Nr. 1972, Klage Karsten Lansemann gegen Rat und Stadtvogt von Schwerin (13.4.1569), Art.3.

-1564, Urgroßvater Rukit, verbrannt

-1570, Anna Böckler, verbrannt

-1571, Anna Rukit; Urteil unbekannt/keine Folter-Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß

-1571, Catrina Plusse; Urteil unbekannt/keine Folter-Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß

-1571, Lene Seitzen; Urteil unbekannt/Folter-mit hoher Wahrscheinlichkeit Todesurteil

-1571, Anna Butemann, Ausgang des Verfahrens unbekannt

Quelle: Moeller, Katrin: Dass Willkür über Recht ginge, Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert (Hexenforschung Band 10), Bielefeld 2007, S. 370

-1571, Magdalena Mekelenburgs, Ausgang des Verfahrens unbekannt

Quelle: Moeller, Katrin: Willkür, S. 370

-1571, Christina Schippers, Ausgang des Verfahrens unbekannt

Quelle: Moeller, Katrin: Willkür, S. 370

-1572, die Barenstekersche; Urteil unbekannt/Folter-mit hoher Wahrscheinlichkeit Todesurteil

-1582, Elisabeth Kypenmacher. In Haft und zunächst gütliche Befragung. Unter der Folter gestand sie Zauberei. Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock verbrannt.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozess, Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II,1

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten von 1570 bis 1630, Frankfurt am Main 1983, S. 148

-1582, die Albrechtsche. Inhaftiert, gütliche Befragung, dann Anwendung der Folter. Sie legte kein Geständnis ab. Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock Entlassung aus der Haft nach

Schwören Urfehde.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 148

-1582, Magdalene Morischen. Sie wurde von Anneke Macken aus Zaszendorf als ihre „Lehrmeisterin“ besagt. Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock nur aufgrund Besagung Folter nicht zulässig und Entlassung aus der Haft nach Schwören Urfehde.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 148 – 149

-1583, Margarete Iseben. Anklage wegen Zauberei. Haft und die Zeugen wurden summarisch verhört. Folter laut Belehrung Juristenfakultät Rostock nicht zulässig und Entlassung aus der Haft gegen Kautions sowie Urfehde. Bei Vorlage neuer Indizien war erneutes Erscheinen bei Gericht erforderlich.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 152 – 153

-1583, Achim Roleke. Bezichtigte Tilsche Schildthaken der Zauberei. Achim Roleke wollte sich mit Tilsche Schildthaken inhaftieren und Zug um Zug foltern lassen. Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock reichten Verdachtsmomente für Anklage wegen Zauberei nicht aus und Achim Roleke war wegen seines nichtigen Ansinnens „billig zu strafen“.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 153

-1583, Tilsche Schildthaken. Sie wurde von Achim Roleke der Zauberei bezichtigt. Achim Roleke wollte sich mit der Beschuldigten inhaftieren und Zug um Zug foltern lassen. Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock war Tilsche Schildthaken von der Klage freizustellen.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 153

-1584, Anna Dickmann. Haft und gestand im gütlichen Verhör Schadenszauber: Tötung von zwei Pferden des Junkers Berendt Stralendorf mittels Schütten eines Gusses auf die Wiese. Diese Tat beging sie angeblich mit der Frau von Achim Snors. Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 154

-1584, Frau von Achim Snors. Sie wurde besagt von Anna Dickmann und mit dieser konfrontiert. Die Frau des Achim Snors wies die Vorwürfe von sich. Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock nur aufgrund Besagung Folter nicht zulässig und Entlassung aus der Haft nach Schwören Urfehde.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 154

-1587, Frau des herzoglichen Weinschenks Lorenz Severin, beschuldigt von Tilse Havemann. Zwar gelang es Severin, das Schlimmste zu verhüten. Trotzdem wurde er seines Amtes enthoben, seine Frau und Tochter zeitweise inhaftiert und sein Ruf dauerhaft geschädigt. Urteil unbekannt/keine Folter-Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß.

LHAS, Domaniamt Schwerin (2.22-10/24) Nr 786, Lorenz Severin an Herzog (18.5.1587); (2.8.1587).

-1587, Tochter des herzoglichen Weinschenks Lorenz Severin; Urteil unbekannt/keine Folter-Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß.

LHAS, Domaniamt Schwerin (2.22-10/24) Nr 786, Lorenz Severin an Herzog (18.5.1587); (2.8.1587).

-1587, Tilse Hauemann (Havemann); Urteil unbekannt/Folter-mit hoher Wahrscheinlichkeit Todesurteil.

LHAS, Domaniamt Schwerin (2.22-10/24) Nr 786, Lorenz Severin an Herzog (18.5.1587); (2.8.1587).  
Hinrichtung laut: Kasten, Bernd (Stadtarchiv Schwerin): Hexenprozesse in Schwerin 1560-1700

-1588, Anna Berents. Verdacht der Zauberei. Nach gütlichem Bekenntnis gab Juristenfakultät Rostock die Zustimmung zur Anwendung der Folter. Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt, mit hoher Wahrscheinlichkeit wurde ein Todesurteil gefällt.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 170

-1594, Anna Heidmanns. Haft und gütliches Geständnis des Segnens, Böten und Missbrauchs des göttlichen Namens. Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock Landesverweisung. [Böten: Besprechen von Krankheiten].

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 194

-1604, Grete Holsten. Sie legte gütliches und peinliches Geständnis ab und wurde gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock verbrannt. Das Verfahren führten Dietloff von Warnstedt und Johann Baleke – Hauptmann und Küchenmeister zu Schwerin.

Quellen: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 320

Moeller, Katrin: Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014

-1604, Catharina Wankelmod. Verfahren wegen Kristallsehen, Heil-und Schutzzauber, Liebeszauber und Schatzgraben. Sie arbeitete mit Dorothea Schmied und Margareta Rukit zusammen. Catharina Wankelmod wurde auch für den Selbstmord von Herzog Johann VII. im Jahr 1592 verantwortlich gemacht. Sie wurde verbrannt.

Quelle: Moeller, Katrin: Willkür, S.181, 363, 373

-1604, Dorothea Schmied. Verfahren aufgrund Kristallsehen, Heil-und Schutzzauber, Liebeszauber und Schatzgraben. Sie arbeitete bei den magischen Praktiken mit Catharina Wankelmod zusammen, während Margareta Rukit für die „Kundensuche“ zuständig war. Die Beschuldigte gestand den Pakt mit dem Teufel und wurde gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock verbrannt.

Quellen: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 298

Moeller, Katrin: Willkür, S.324, 363f.

-1604-1624, Margareta Rukit; mehrere Prozesse von 1604-1624.

Sie blieb stets straffrei und belastete im Jahr 1604 mit ihren Aussagen Catharina Wankelmod, Dorothea Schmied und Margarethe Schultz/Ehefrau des Hans Kolthof.

Quelle: Moeller, Katrin: Willkür, S.308, 363f., 373f.

Margarete Rukit, die sich weiter mit ihren magischen Praktiken ihren Lebensunterhalt verdiente, stand noch mehrfach vor Gericht. Als 1624 dem Kuchenbäcker Wertmann zwei Pferde eingingen, machte dieser sie als „ein alt und Zauberei berüchtigets Weib“ hierfür verantwortlich. Dass sie es ihr trotz der mehr als dreißigjährigen Tätigkeit als Wahrsagerin und Kristallseherin gelang, diverse Anklagen und Verhöre zu überleben, belegt den eher begrenzten Verfolgungseifer der obrigkeitlichen Behörden.

LHAS, acta constitutionum et edictorum (2.12-2/3) Nr. 2003, Juristische Fakultät Helmstedt an Herzog (16.2.1622),

LHAS, acta constitutionum et edictorum (2.12-2/3) Nr. 2003, Jochim Wertmann an juristische Fakultät Helmstedt (10.7.1624).

Kasten, Bernd (Stadtarchiv Schwerin): Hexenprozesse in Schwerin 1560-1700

-1604-09, Margarethe Schultz/Ehefrau des Hans Kolthof (Margarete Kalthof).

"Noch sehr viel härter traf es 1604 die Ehefrau des reichen Kaufmanns und Brauers Kalthof. 1604 benutzte ein herzoglicher Beamter das Verhör dreier Frauen, die sich mittels angeblich zaubermächtiger Kristalle betätigt hatten, zur Frage der Verantwortung am Tod des 1592 durch Selbstmord gestorbenen Herzogs Johann VII. Eine von ihnen, Margarete Rukit,

beschuldigte schließlich, um den Verdacht von sich abzulenken, Margerete Kalthof als Auftraggeberin. Während ihre beiden Mitangeklagten das Verfahren nicht überlebten, gelang es ihr durch diese Wendung des Prozesses am Leben zu bleiben."

LHAS, acta constitutionum et edictorum (2.12-2/3) Nr. 2003, Verhör der Margarete Rukit (15.4.1604).  
Kasten, Bernd (Stadtarchiv Schwerin): Hexenprozesse in Schwerin 1560-1700

Die amtliche Einforderung eines verhängten Bruchgeldes für Geldwechselgeschäfte wurde als Schadenzaubermotiv deklariert. Angeblich wünschte die Angeklagte nach Einforderung des Bruchgeldes den Tod von Herzog Johann VII. Im Jahr 1609 Entlassung aus der Haft.

2. Verfahren 1614: Ausgang des Verfahrens unbekannt.

Quelle: Moeller, Katrin: Willkür, S.31, 99, 205f., 334 – 338, 343, 374 – 375

Trotz der umfangreichen und kostspieligen Verteidigungsbemühungen ihres Ehemannes zog sich das Verfahren in die Länge, so dass sie erst 1609 nach fünfjähriger Haft entlassen wurde.

LHAS, acta constitutionum et edictorum (2.12-2/3) Nr. 2003, Verhör der Catharina Wankelmode (April 1604); Verhör der Margarete Rukit (30.4.1604); Verhör der Dorothea Schmiedes (1. und 2.5.1604).

Kasten, Bernd (Stadtarchiv Schwerin): Hexenprozesse in Schwerin 1560-1700

Wenn von nun an in ihrer Umgebung ein Mensch erkrankte oder eine Kuh verendete, fiel der Verdacht stets auf sie. Als 1614 der Weinschenk Christian Maß, der sich nach anfänglichem Werben um ihre Tochter einer anderen Frau zugewandt hatte, plötzlich krank wurde und starb, wurde wiederum ein Verfahren gegen Margerete Kalthof eröffnet.

LHAS, acta constitutionum et edictorum (2.12-2/3) Nr. 2006, Verfahren gegen Margarete und Elisabeth Kalthof (1614).

Kasten, Bernd (Stadtarchiv Schwerin): Hexenprozesse in Schwerin 1560-1700

-1604, Ehemann der Margaretha Rethoff.

Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock war er wegen seines unchristlichen Vorhabens (nicht weiter in Belehrung erklärt) mit einer gelinden Geldstrafe zu belegen.

Quellen: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 298

Moeller, Katrin: Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014

-1604, Margaretha Rethoff. Die Besagung erfolgte durch die hingerichtete Wanhelmindesche (laut Auffassung Verfasser= Catharina Wankelmod). Margaretha Rethoff beschäftigte sich angeblich mit Kristallsehen. Die Juristenfakultät Rostock stimmte der Anwendung der Folter zu. Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Quellen: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 298

Moeller, Katrin: Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014

-1605, Adelheid Wipes; Urteil unbekannt/keine Folter-Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß

-1605, Simon Wankelmot/Sohn der Catharina Wankelmod (siehe Verfahren 1604)/ca. 17 Jahre alt. Inhaftierung aufgrund von Diebstählen und Einbrüchen. Er legte gütliches und peinliches Geständnis ab.

Andere Personen, welche zum Teil schon verstorben oder verzogen waren, gab er als Hehler an. Auch sagte er aus, dass diese als Hehler benannten Personen den Menschen die Pest an Leib und Leben bringen könnten.

Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock waren die besagten Personen zu den Aussagen der Hehlerei und möglicher Verbreitung der Pest mit Simon Wankelmot zu konfrontieren.

Die Belehrung legte auch fest, dass Simon Wankelmot bei Beharren auf seinem Geständnis mit dem Strang vom Leben zum Tode zu richten war.

Quellen: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 342 - 343

Moeller, Katrin: Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014

-1606, Anna Lübecke; Urteil unbekannt/keine Folter-Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß

-1607, Lene Königs, verbrannt

-1609, Anne Reimers/ Frau von Stephan Hermann. Sie wurde inhaftiert und Juristenfakultät Rostock legte in Belehrung das Schrecken mit der Folter fest. Dabei Verhör zu den Anklagepunkten und Zeugenaussagen.

Das Protokoll dieser Vernehmung hatte ein Notar zu führen, danach erneute Belehrung erforderlich.

Auf die Aussagen bei Schrecken mit der Folter verfügte Fakultät „ernstliche und harte Ermahnung“, sich des Segnens zu enthalten, Haftentlassung auf Kautionsleistung oder Schwören Urfehde und Auflage der Wiedervorstellung bei Gericht bei Veränderung der Indizienlage hinsichtlich Zauberei. Das Verfahren führten Arent von Mollendorf und Servatius Hermen – Hauptmann und Küchenmeister zu Schwerin.

Quellen: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 423 – 424, 424 - 425

Moeller, Katrin: Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014

-1610, Liese Butkemachers. Sie wurde inhaftiert und gütlich zu den Anklagepunkten verhört. Zu ihren Handlungen lagen Zeugenaussagen unter Eid vor.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock Anwendung der Folter, nach ihrem Geständnis war ein Urteil zu fällen. Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.

Quellen: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 465

Moeller, Katrin: Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014

-1614, Elisabeth Schultz/Tochter der Margarethe Schultz (1. Verfahren 1604-09, 2. Verfahren 1614), Ausgang des Verfahrens unbekannt.

Quelle: Moeller, Katrin: Willkür, S. 375

-1617, Catrina Tonnicmann; Haft-, Geld- oder Leibstrafe und/oder Ausweisung aus Mecklenburg.

-1617, Tilsche Kleinow. Angeblich entnahm der Teufel zum Zeichen ihres Paktes der Angeklagten Blut aus dem Finger. Damit Ausnahme von der Vorstellung, dass Pakt mit dem Teufel durch Beischlaf und Zeichnung der Hexe mittels Teufelsmal geschlossen wurde. Aufgrund Geständnis der Angeklagten ist von Hinrichtung auf dem Scheiterhaufen auszugehen.

Quelle: Moeller, Katrin: Willkür, S. 319

-1620, Petrus Calquasalias Pompei; Haft- Geld- oder Leibstrafe und/oder Ausweisung aus Mecklenburg.

-1621, Catharina Sandow. Aufgrund Verdachts der Zauberei wurde sie inhaftiert. Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock aufgrund Indizienlage Haftentlassung nach Schwören Urfehde. Bei Veränderung der Indizienlage konnte sie erneut in Haft genommen werden. Das Verfahren führte Johann von der Lühe – Hauptmann zu Schwerin.

Quellen: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 601

Moeller, Katrin: Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014

-1622, Andreas Rinneberg, Wahrsager, wohnte bei Margareta Rukit (siehe Verfahren 1604 – 1624), Hinrichtung mit dem Schwert

Quellen: Moeller, Katrin: Willkür, S. 364

Moeller, Katrin: Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014

-1622, Catrina / Frau des Claus Mohren. Auf den Bericht des Domkapitels und mehrerer Beilagen verfügte die Juristenfakultät Rostock: „Die angeführten Indizien der Zauberei reichen nicht aus, um die Frau in Haft zu bringen oder gar mit der Tortur belegen zu lassen.“

Quellen: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 620

Moeller, Katrin: Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014

-1623, Chim Hantzken. Verurteilung gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock zum Stellen an den Pranger, Streichen mit Ruten und Landesverweis. Mit der Strafe für Sodomie war er zu verschonen. Das Verfahren führten Johann von der Lühe und Jochim Bentzing – Beamte zu Schwerin.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 625 – 626

-1623, Catharina Schröder/Mutter des Chim Hantzken. Sie wurde gefoltert und bei Nachermittlungen erwies sich ihr Geständnis unter der Folter als unwahr. Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock war sie auf freien Fuß zu setzen und gütlich zu verhören. Falls sie dabei wieder die Abkehr von Gott ihrem Schöpfer und das Bündnis mit dem Teufel gestand, konnte sie verbrannt werden. Beim Geständnis abergläubischer Riten und Fehlen weiterer Indizien hinsichtlich Zauberei war sie aus dem Fürstentum Mecklenburg zu verweisen. Das Verfahren führten Johann von der Lühe und Jochim Bentzing – Beamte zu Schwein.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 625 – 626

-1624, Mutter der Trine Pommering, verbrannt

-1625, Anna Haurantans. Verfahren aufgrund Verdachts Zauberei. Die Beschuldigte wurde inhaftiert. Sie besagte Ostke Dyhns (siehe Verfahren Grabow 1625) und Tylßke Hameken (siehe Verfahren Grabow 1625). Sie wurde mit den zwei besagten Frauen konfrontiert und blieb bis zu ihrer Hinrichtung bei der Bezichtigung. Anna Haurantans wurde verbrannt.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 646

-1632, Maria Jürgens; Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich

-1635, Catharina Puhseritz; Urteil unbekannt/Folter-mit hoher Wahrscheinlichkeit Todesurteil

-1637, Catharina Schumachers; Urteil unbekannt/keine Folter-Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß

-1637, Frau des Johannes Kempins; Urteil unbekannt/Folter-mit hoher Wahrscheinlichkeit Todesurteil

-1637, Margarethen Bruns; Prozessabbruch wegen erfolgreicher Flucht der Angeklagten

-1640, Annen Groten; Urteil unbekannt/keine Folter-Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß

- 1643 wurde gegen einige Schüler der Domschule ermittelt, deren kindliche Phantasien sich mit magischen Ritualen befaßt hatten. Ihr Verhalten hatte schwerwiegende Konsequenzen. Der achtjährige Hans Doucke wurde ausgepeitscht.

LHAS, acta constitutionum et edictorum (2.12-2/3) Nr. 2038, juristische Fakultät Rostock an Herzog (23.4.1643).

Kasten, Bernd (Stadtarchiv Schwerin): Hexenprozesse in Schwerin 1560-1700

-1643, der 14jährige Asmus Veith (Viet) unter Anwendung der Folter verhört und mit dem Schwert hingerichtet

LHAS, acta constitutionum et edictorum (2.12-2/3) Nr. 2036, Verhörprotokoll (28.12.1642); juristische Fakultät Greifswald an Domkapitel Schwerin (17.1.1643).

-1643, Hans Donken (Doucke); Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich

-1643, Mutter Donken (Doucke); Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich

-1645, Cathrine Broyels; Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich

-1645, Frau des Peter Tutowen; Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich

-1648, Dorothea Burmeister; Urteil unbekannt/keine Folter-Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß

-1648, Judith Müllersche; Haft-, Geld- oder Leibstrafe und/oder Ausweisung aus Mecklenburg

-1649, Frau Kletzinsche; Urteil unbekannt/Folter-mit hoher Wahrscheinlichkeit Todesurteil

-1650, Tilsche Habersack. Tilsche Habersack gestand, der Teufel hätte sie auf den Namen Anna umgetauft. Aufgrund des Geständnisses ist von der Hinrichtung auf dem Scheiterhaufen auszugehen.

Quelle: Moeller, Katrin: Willkür, S. 321

-1651, Katharina Krellenberg, verbrannt

-1660, Hanna Leverenz, verbrannt

-1661, Hartwig Fritz Schefers, verbrannt

"1665 trat mit dem Vizekanzler Hans Heinrich Wedemann ein fanatischer Hexenjäger sein Amt an, der dabei auch den Konflikt mit dem gemäßigten Herzog Christian Louis nicht scheute. Der Jurist kürzte das Verfahren drastisch ab, beseitigte weitgehend jede Verteidigungsmöglichkeit und vereinfachte die Beweisführung durch die systematische Anwendung der Folter. Zwischen 1665 und 1669 wurden 19 angebliche Hexen verhaftet. Fast alle wurden nach kurzen, aber äußerst brutalen Verhören und derart erzwungenen Geständnissen hingerichtet und verbrannt."

Kasten, Bernd (Stadtarchiv Schwerin): Hexenprozesse in Schwerin 1560-1700

Vgl. Moeller, Das Willkür über Recht ginge, S.114-128.

LHAS, acta civitatum spec. Schwerin (2.12-4/3) Nr. 854, 868/1 bis 869/1; acta constitutionum et edictorum (2.12-2/3) Nr. 2051, 2052; acta ecclesiasticarum generalia (2.12-3/4) Nr. 41; SAS M 9199.

-1665, Anna Brandes; Urteil unbekannt/keine Folter-Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß

-1665, Anna Krümmels, verbrannt

-1665, Anna Lüscher, verbrannt

-1665, Anna Nättler, verbrannt

-1665, Catharina Wolter, verbrannt

-1665, Dietrich Krümmels, Hinrichtung mit dem Schwert

-1665, Ilse Kuhleemann, verbrannt

-1666, Clara Heiser; Urteil unbekannt/Folter -mit hoher Wahrscheinlichkeit Todesurteil

-1666, Emerenz Buchbindersche, verbrannt

-1666, Ehefrau des Sporenmakers Daniel Lauw, verbrannt

LHAS, acta civitatum spec. Schwerin (2.12-4/3) Nr. 868/1, Sporenmacher Daniel Lauw an Herzog (1.7.1666)

Kasten, Bernd (Stadtarchiv Schwerin): Hexenprozesse in Schwerin 1560-1700

-1666, Ilse Wolter, verbrannt

-1666, Kathrin Schröder, verbrannt

-1666, Lene Fingers, verbrannt

-1667, Sophia Broystedt/Ehefrau des Bürgermeisters Theodor Fuchs. Die Angeklagte wurde trotz umfangreicher Verteidigungsbemühungen zum Tode verurteilt. Aufgrund Gnadengesuch wurde ihr der glühende Zangenriff erlassen, den sie zusätzlich für eine Kindestötung erleiden sollte. Tod auf dem Scheiterhaufen.

LHAS, acta constitutionum et edictorum (2.12-2/3) Nr. 2052, Urteil der Justizkanzlei (28.1.1667).

Quelle: Moeller, Katrin: Willkür, S. 383

Hier hatte sicherlich der Stadtrichter Valentin Schutze, der mit Fuchs verfeindet war, die Gelegenheit zur Rache genutzt.

LHAS, acta civitatum spec. Schwerin (2.12-4/3) Nr. 2258, Stadtvogt Valentin Schutze an Herzog (11.8.1665); vgl. auch Kap.SAS

LHAS, acta constitutionum et edictorum (2.12-2/3) Nr. 2052, Claus Tetzmann an Herzog (7.3.1667).

-1667, Grete Stecker, verbrannt

-1667, Hans Kreysen; Prozessabbruch wegen erfolgreicher Flucht des Angeklagten



-1667, Lene Langenpape, verbrannt

-1667, N.N. Pfeusser, verbrannt

-1668, Elsche Böddeker, unbekannt

Quelle: Moeller, Katrin: Willkür, S. 181, 347

- 1668, Elisabeth Leinebergs (Elisabeth Lüneberg oder Limberg) forderte im Verfahren wirkliche Beweise für die Behauptung der Zauberei, verbrannt. Die beschuldigte alte Frau rief bei ihrer ersten Vernehmung: „Man möchte sie peinigen, oder sengen oder braten, so krigte man doch keine Zauberei von ihr“. Ihre Unschuld half ihr nichts. Sämtliche Frauen wurden mit Beinschrauben, Streckbank und glühendem Schwefel so lange gemartet, bis sie alles gestanden, was die Juristen von ihnen hören wollten.

LHAS, acta civitatum spec. Schwerin (2.12-4/3) Nr. 854, Verhör der Elisabeth Leinebergs (17.3.1668).

Quellen: Moeller, Katrin: Willkür, S. 300, 303

Moeller, Katrin: Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014

-1668, Sophia Witten, verbrannt

LHAS, acta civitatum spec. Schwerin (2.12-4/3) Nr. 854, Verhör der Sophia Witte (16.3.1668).

Quellen: Moeller, Katrin: Willkür, S. 299, 346

Moeller, Katrin: Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014

-1668, Ilse Giesenhagen, Folter-gesteht dabei, dass der Teufel in Gestalt ihres Mannes zu ihr gekommen ist/der Teufel nannte sich Jürgen/verbrannt am 18.März 1668.

LHAS, acta civitatum spec. Schwerin (2.12-4/3) Nr. 854, SAS, M 9199, Verhör der Ilse Giesenhagen (11.3.1668).

Quelle: Schneider, Peter: Hexenwahn, S. 52 – 54

-1668, Ilse Vossen; Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich

-1669, Lene, Ehefrau des Nagelschmiedes Cordt Ertmann (Erdmann), Landesverweisung

Quellen: Moeller, Katrin: Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014

LHAS, acta civitatum spec. Schwerin (2.12-4/3) Nr. 869/1, Nagelschmied Cordt Ertmann an Herzog (23.7.1669)

Schneider, Peter: Hexenwahn, S. 29

-1674, Marie Bedemans; Urteil unbekannt/Folter-mit hoher Wahrscheinlichkeit Todesurteil

-1675, Anna Sasken; Urteil unbekannt/keine Folter-Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß

-1675, Trine Hohneken, verbrannt

-1679, Trihnen Rukiten; Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich

-1682, Hexenjunge; Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich

-1682, Jochim Schmuhle; Urteil unbekannt/keine Folter-Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß

-1683, Trina Pantens; Urteil unbekannt/Folter-mit hoher Wahrscheinlichkeit Todesurteil

-1688, Trienen Hueßfeldes; Haft-, Geld- oder Leibstrafe und/oder Ausweisung aus Mecklenburg

-1689, Frau des Zacharias Schultze; Urteil unbekannt/Folter-mit hoher Wahrscheinlichkeit Todesurteil

-1689, Grethen Dithmers; Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich

-1689, Marien Bartels; Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich

-1700, Ilse Gerdes; Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich. Als im Mai 1700 der Schuster Petersen die alte Witwe Ilse Gerdes als Hexe beschimpfte, wurde er vom Gericht scharf verwahrt: „Es wäre Teufelseinbildung, und seine Taten Injurien wieder die alte Frau“.

LHAS, acta constitutionum et edictorum (2.12-2/3) Nr. 2094, Justizkanzlei, Protokoll (22.5.1700).

-1723, Daniel Falk; Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich

-1770, Christoph Ernst Kühn; Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich

"Herzog Christian Louis erkannte bereits 1669, dass wiederholt „ehrliche alte Leute“ lediglich aus „Rache“ von anderen beschuldigt worden waren, und nur gestanden, „umb der Marter einmahl abzukommen“. Da die fortgesetzten Verfolgungen das Land in Verruf brachten, forderte er die Regierungsbeamten zur Mäßigung auf."

Kasten, Bernd (Stadtarchiv Schwerin): Hexenprozesse in Schwerin 1560-1700

LHAS, acta civitatum spec. Schwerin (2.12-4/3) Nr.868/8, Herzog an Regierung (10.7.1669).

Quelle:

Katrin Moeller: Dass Willkür über Recht ginge. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, Dissertation. Bielefeld 2007.

Kontakt:

Dr. Katrin Moeller

Leiterin des Historischen Datenzentrums Sachsen-Anhalt

Institut für Geschichte der MLU Halle-Wittenberg

Emil-Abderhalden-Str. 26/27, 06108 Halle

Tel.: ++ 49 / (0)345 - 55 - 24286

email: [katrin.moeller@geschichte.uni-halle.de](mailto:katrin.moeller@geschichte.uni-halle.de)

<http://www.geschichte.uni-halle.de/mitarbeiter/moeller/index.de.php>

Die Liste von Hexen- und Zaubereiprozessen in Mecklenburg ist Teil einer Ausstellung im Fachmuseum "Burg Penzlin. Das Hexenmuseum in Mecklenburg". Dort können sich Besucher über die Geschichte der Hexenverfolgung informieren und über eine interaktive Tafel weitere Details zu den einzelnen Hexenprozessen in Mecklenburg erfahren.

Informationen zu dem Museum auf der Website: <http://alte-burg.amt-penzliner-land.de/>

## **Deutsches Hexendokumentationszentrum**

Demnächst (2016 oder 2017) entsteht ein Deutsches Hexendokumentationszentrum, in welchem man jeden heute noch zu ermittelnden Fall auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik abrufen kann.

Weitere Auskünfte:

Dr. Kai Lehmann

Museum Schloss Wilhelmsburg

Schlossberg 9

98574 Schmalkalden

Telefon: +49 3683 403186

E-Mail: [info@museumwilhelmsburg.de](mailto:info@museumwilhelmsburg.de)